

1.241

wehrgesetz 1

w i e n. 20.7. (apa) die heute im nationalrat eingebrachte regierungs-
vorlage zu dem bundesgesetz, womit bestimmungen ueber das wehrwesen
erlassen werden (wehrgesetz), umfasst 55 paragraphen.

paragraph 1 bestimmt, dass jeder maennliche oesterreichische
staatsbuenger nach massgabe des wehrgesetzes wehrpflichtig ist.
das bundesheer wird auf grund der allgemeinen wehrpflicht gebildet und
ergaenzt.

das bundesheer (praesenzstand) setzt sich zusammen a) aus den
wehrpflichtigen, die zum praesenzdienst einberufen sind, b)
aus den wehrpflichtigen, die sich freiwillig zu einer laengeren als
der gesetzlich festgelegten praesenzdienstzeit verpflichten,
und c) aus berufsoffizieren.

die angehoerigen des bundesheeres sind offiziere, unteroffiziere,

Char. und soldaten ohne chargengrad (wehr *maennl.* die offiziere
sind berufs- oder reserveoffiziere, unteroffiziere sind zeit-
verpflichtete oder reserveunteroffiziere, schargen sind zeitver-
pflichtet oder reservechargen, die
wehrmaenner sind wehrmaenner des praesenzstandes, zeitverpflichtete
und wehrmaenner des reservestandes.

ueber den zweck des bundesheeres heisst es in der vorlage:
das bundesheer ist bestimmt zum schutz der grenzen der republik,
zum schutz der verfassungsmassigen einrichtungen sowie zur
aufrechterhaltung der ordnung und sicherheit im inneren ueberhaupt
und zur hilfeleistung bei elementarereignissen und ungluecksfaellen
aussergewoehnlichen umganges.

den oberbefehl ueber das bundesheer fuehrt der bundespraesident.
soweit dieser nicht selbst ueber das bundesheer verfuegt, steht
die verfuegung dem zustaeendigen bundesminister innerhalb der
ihm von der bundesregierung erteilten ermaechtigung zu.

.....

2320/MS

..... ermaechtigung zu.

beim bundeskanzleramt wird ein landesverteidigungsrat errichtet,
der in fragen militaerischer angelegenheiten grundsaeztlicher art
zu hoeren ist. diesem gehoeren an der bundeskanzler, der vizekanzler,
der zustaeendige bundesminister, die jeweils zur beratung des
sachlich beteiligten bundesministeriums heranzuziehenden bundes-
minister (staatssekretaere), der leiter des amtes fuer landes-
verteidigung im bundeskanzleramt, der generalgruppeninspektor
und zwei vertreter der im hauptausschuss des nationalrates
vertretenen politischen parteien.

die ernennung von wehrpflichtigen zu reserveoffizieren
kommt ebenso wie die ernennung von berufsoffizieren dem bundes-
praesidenten zu. er kann dieses recht er ernennung dem zustaeendigen
bundesminister uebertragen. die befoerderung zu chargen obliegt
dem truppenkommandanten, die befoerderung zu unteroffizieren dem
zustaeendigen bundesminister. dies gilt auch fuer angehoerige *lc*
der reserve.

dem zustaeendigen bundesminister steht das recht zu, soldaten auf
grund freiwilliger meldung zu einer dienstleistung ueber die normale
praesenz dienstzeit bis zur hoechstdauer von neun jahren
weiterzuverpflichten, um spezialisten sowie in weiterer folge die
notwendigen unteroffiziere zu gewinnen. (forts.) + po 2238 +